



POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT DGZ-Ring 12, 13086 Berlin

BEARBEITET VON

An alle mitteilungspflichtigen Stellen
nach § 22a Absatz 1
Einkommensteuergesetz (EStG)

Steuerabteilung National
Rentenbezugsmitteilungsverfahren

TEL +49 (0) 2 28 40 6- 0

FAX +49 (0) 2 28 40 6- 3705

E-MAIL AVMG@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF **Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG; Rentenbezugsmitteilungen, bei denen der mitteilungspflichtigen Stelle die Identifikationsnummer und/oder das in der Identifikationsnummern-Datenbank gespeicherte Geburtsdatum des Leistungsempfängers nicht bekannt sind**

BEZUG Meine Schreiben an alle mitteilungspflichtigen Stellen vom 12. März 2012, 30. Mai 2012 und 13. November 2012, 22. Dezember 2015

ANLAGEN -

GZ **St II 8 - S 2257 c/14/00010-6** (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 16. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinen o. g. Schreiben habe ich Sie bereits über die Grundsätze zur Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen mittels csv-Datei für solche Fälle informiert, bei denen eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Meldegrund MZ01) nicht möglich ist. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Aktualisierungen im csv-Datei-Verfahren informieren.

Es wird eine Pflicht zur nachträglichen Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Meldegrund MZ01) sowie ein neuer Übermittlungsweg der csv-Datei eingeführt.

Die Aktualisierungen werden im Schreiben besonders durch die fette Kursivschrift hervorgehoben, die weiterhin geltenden Regelungen werden vollständigshalber auch in diesem Schreiben erwähnt:

Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die Rentenbezugsmitteilung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Im Datensatz sind zwingend die steuerliche Identifikationsnummer

(IdNr.) als auch das - melderechtliche, in der IdNr.-Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) gespeicherte - Geburtsdatum des Leistungsempfängers aufzunehmen. Bei einer fehlenden oder fehlerhaften Angabe eines dieser beiden Datenfelder scheitert die Datenübermittlung. Der Datensatz wird mit Fehler abgewiesen. Eine Übermittlung der Rentenbezugsmitteilung mittels csv-Datei ist jedoch nur zulässig, wenn die mitteilungspflichtige Stelle zuvor alle rechtlichen und technischen Möglichkeiten zur Ermittlung dieser für die elektronische Datenübermittlung erforderlichen Angaben ausgeschöpft hat.

Die mitteilungspflichtige Stelle hat in nachvollziehbarer Form zu dokumentieren, dass sie beim Leistungsempfänger die IdNr. und das melderechtliche Geburtsdatum erfragt hat und hierauf keine bzw. keine richtigen Angaben erhalten hat. Die Dokumentation ist erforderlich, damit die zentrale Stelle im Rahmen ihrer Prüfungen nach § 22a Absatz 4 EStG diesen Sachverhalt nachvollziehen kann. Aufgrund der in § 22a Absatz 1 EStG enthaltenen Pflicht zur Übermittlung der Rentenbezugsmitteilung hat die mitteilungspflichtige Stelle, z. B. bei Vertragsschluss, darauf hinzuwirken, dass ihr spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung alle für die Datenübermittlung erforderlichen Daten (insbesondere das melderechtliche Geburtsdatum) vorliegen (vgl. Rz. 15 des BMF-Schreibens vom 7. Dezember 2011 - IV C 3 – S 2257-c/10/10005: 003, BStBl I Seite 1223). Zudem hat sie alle ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen, z. B. einen ihr vorliegenden Erbschein, auszuwerten.

Darüber hinaus steht der mitteilungspflichtigen Stelle ein maschinelles Anfrageverfahren zur Erhebung der steuerlichen IdNr. (MAV) zur Verfügung. Dieses darf genutzt werden, wenn der Rentenempfänger der Bitte um Mitteilung seiner IdNr nicht Folge leistet. Einzelheiten zum Verfahren (z. B. Aufbau des Datensatzes, Kommunikationshandbuch) können bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) erfragt werden.

In den Fällen, in denen die IdNr. nicht vorliegt, weil die Antwort des BZSt im MAV noch aussteht (returnCode 4 – „Ihre Anfrage ist eingegangen; die Bearbeitung wird einige Zeit in Anspruch nehmen“), ist die Rentenbezugsmitteilung mit amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Meldegrund MZ01) zu übermitteln, sobald die IdNr. vom BZSt mitgeteilt worden ist. Eine vorherige Meldung mittels csv-Datei-Verfahren hat nicht zu erfolgen. Ein Verspätungsgeld wird in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben. Eine wiederholte Anfrage beim BZSt wird die Bearbeitung der Anfrage nicht beschleunigen und ist zu unterlassen.

Soweit Ihnen nach einer MAV-Anfrage die IdNr. vorliegt, kann die Datenübermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Meldegrund MZ01) dennoch scheitern. Wenn das im Datensatz angegebene Geburtsdatum von dem in der IdNr.-Datenbank gespeicherten melderechtlichen

Geburtsdatum des Leistungsempfängers abweicht, wird der Datensatz mit Fehler 3004 abgewiesen. In diesen Fällen ist die Übermittlung der Rentenbezugsmitteilung mittels csv-Datei vorzunehmen.

Frist für die Übermittlung

Rentenbezugsmitteilungen sind innerhalb der in § 22a Abs. 1 EStG i.V.m. § 93c Absatz 1 Nummer 1 Abgabenordnung (AO) genannten Frist zu übermitteln, also im Zeitraum 1. Januar bis zum letzten Tag des Monats Februar des Jahres nach dem Leistungsjahr. Dies gilt auch für die Übermittlung mittels csv-Datei. Auf die Regelungen zum Verspätungsgeld nach § 22 Absatz 5 EStG weise ich hin.

csv-Datei-Verfahren

Die Beschreibung der csv-Datei sowie des csv-Tabellenkopfes finden Sie auf der Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern in der **Rubrik Unternehmen / Rente und Vorsorge / Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG / Veröffentlichungen**. Sie sind dort als Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu meinem Schreiben vom 13. November 2012 eingestellt. Den Aufbau und das Datenformat bitte ich zwingend zu beachten. Auf die Ausfüllhilfe der ZfA weise ich hin. Ferner bitte ich zu beachten, dass die vorgegebenen Muss-Felder zu befüllen sind.

Übermittlung der csv-Datei

Für die Übermittlung der csv-Dateien kommen **drei** Verfahren in Betracht:

• Mittels Datenträger

Die in einer csv-Datei zusammengestellten Meldungen zum Rentenbezugsmitteilungsverfahren sind passwortgeschützt auf einem Datenträger, z. B. einer CD-ROM, zu speichern und der ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, Bereich Kundenservice, Potsdamer Strasse 18, 14776 Brandenburg) zu übermitteln. Zusätzlich ist der ZfA per Mail (ZfA-MeFin@drv-bund.de) das Passwort zum Öffnen des Datenträgers zur Verfügung zu stellen. Die ZfA bestätigt den Eingang des Datenträgers und den Erhalt des Passwortes zum Öffnen des Datenträgers. Die ZfA stellt auf ihrer Homepage eine Ausfüllhilfe und ein Datenträgerbegleitdokument zur Verfügung. Sie finden die Dokumente im Downloadbereich unter Meldeverfahren / Besteuerung von Alterseinkünften.

• Mittels De-Mail

Die Übermittlung kann auch mittels De-Mail erfolgen. In diesem Fall ist zuvor Kontakt mit der ZfA aufzunehmen.

• Mittels Cryptshare-Verfahren der DRV Bund

Die Übermittlung kann auch mittels Cryptshare-Verfahren der DRV Bund erfolgen. In diesem Fall ist zuvor Kontakt mit der ZfA aufzunehmen.

Berichtigung oder Stornierung

Wurden die erforderlichen Daten mittels csv-Datei übermittelt, ist bei nachträglicher Änderung der Übermittlungsdaten keine Berichtigung oder Stornierung mittels csv-Datei möglich. Es wird daher empfohlen, den Steuerpflichtigen auf die geänderten Daten hinzuweisen.

Nachträgliche Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Meldegrund MZ01)

Die mitteilungspflichtige Stelle ist entsprechend § 22a Abs. 1 EStG i.V.m. § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO weiterhin verpflichtet, nach Bekanntwerden der IdNr und / oder des melderechtlichen Geburtsdatums bzw. einer Mitteilung durch die ZfA von abweichenden Daten die Rentenbezugsmitteilung nachträglich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (Meldegrund MZ01) für das betroffene Kalenderjahr zu übermitteln. Die Übermittlung dieser MZ01-Datensätze hat spätestens bis zum letzten Tag des Februars des darauffolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

Es wird um Beachtung der Aktualisierungen und Ergänzungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bundeszentralamt für Steuern